

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 67/14 B

L 1 KR 25/14 (Hessisches LSG)
S 9 KR 737/12 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 3. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der Kosten für eine stationäre Laser-Tonsillotomie zur Behandlung ihres nächtlichen Schnarchens wegen Tonsillenhypertrophie bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des SG ausgeführt, dass die Beklagte die Leistung zu Recht abgelehnt habe. Die Klägerin habe die Operation in einem nicht für die Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten zugelassenen Krankenhaus vorgenommen. Weder handele es sich um eine Hochschulklinik noch um ein Plankrankenhaus. Auch sei kein entsprechender Versorgungsvertrag mit der Klinik abgeschlossen worden. Der Klägerin sei zudem bekannt gewesen, dass die Kosten der stationären Behandlung in dieser Klinik nicht von der Beklagten übernommen würden (*Urteil vom 3.3.2014*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes der Divergenz (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 4 Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerechts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Die Klägerin trägt vielmehr vor, dass die angegriffene Entscheidung des LSG mit der Entscheidung des BVerfG vom 6.12.2005 - 1 BvR 347/98 - sowie mit der Entscheidung des BSG vom 7.11.2006 - B 1 KR 24/06 R - nicht vereinbar sei und die Vorinstanz sich nicht mit den dort aufgestellten Maßstäben auseinandergesetzt habe. Damit



legt sie aber gerade keinen von der Rechtsprechung des BVerfG bzw des BSG abweichenden Rechtssatz dar, sondern kritisiert nur die Entscheidung des LSG als unzutreffend.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)